

Strafschadensersatz: Optionen für Versicherer

Nicholas J. Roenneberg, Münchener Rück



Münchener Rück
Munich Re Group



- Bedeutung Strafschadensersatz für die Versicherungswirtschaft
- Pro und contra Versicherbarkeit Strafschadensersatz
- Zulässigkeit der Versicherung von Strafschadensersatz
- Erstversicherer und Strafschadensersatz
- Rückversicherer und Strafschadensersatz
- Strafschadensersatz im KH-Bereich/Europa
- Beispiele aus deutscher Rechtsprechung in Haftpflichtfällen
- Fazit und Ausblick

Bedeutung Strafschadensersatz für die Versicherungswirtschaft

- Bislang hauptsächlich USA, daneben Commonwealth-Rechtskreis/ Israel, in anderen Ländern meist allenfalls Berücksichtigung Strafaspekt bei Bemessung Entschädigung Nichtvermögensschäden, idR ohne gesonderten Nachweis Anteil Strafaufschlag
- Betroffene Versicherungszweige v.a.: Produkthaftung, Arzthaftung, EPLI, Berufshaftpflicht
- kaum Zahlen über Gesamtbelastung:
 - nur sehr selten Urteile, die punitive damages gesondert ausweisen
 - Civil Justice Survey of State Courts (2001): nur 6 % erfolgreicher Klagen führen zu punitive damages, darunter Großteil Vertragsrecht od. vorsätzliche Straftaten (also oft nicht versichert)
 - ganz überwiegend (ca. 97 %) Vergleiche, daher Kosten für Versicherer v.a. durch Steigerung der (pauschalen) Vergleichssumme

● Argumente gegen Versicherbarkeit Strafschadensersatz

- „Insurance breeds claims“: Versicherungsschutz muss im Rahmen pre-trial discovery offengelegt werden, motiviert zu Strafschadensersatz-forderungen
- Deckung führt zu Festsetzung höherer Strafschadensersatzsummen/ Kosteninflation (deep-pocket-Argument)
- Deckung verhindert Abschreckung/Strafzweck Strafschadensersatz (Prämienanpassung kein adäquates Gegenmittel), Zahlung wird damit zu sinnloser Bereicherung Kläger
- Deckung ermutigt Versicherungsnehmer zu leichtsinnigem Verhalten

● Argumente für Versicherbarkeit Strafschadensersatz

- Vertrauen Versicherungsnehmer auf Deckung aller Arten von Entschädigungspflichten schützenswert
- Vertragsfreiheit: möglichst keine Einmischung in Vertragsgestaltung
- Versicherbarkeit verhindert Insolvenz

Zulässigkeit der Versicherung von Strafschadensersatz

- Grundsätzlich ja, aber fast die Hälfte der US-Staaten verbietet/ beschränkt Versicherbarkeit, meist unter Hinweis auf Verstoß gegen public policy
- zT Unterscheidung zwischen eigenem Fehlverhalten Versicherungsnehmer und Strafschadensersatz wegen Zurechnung Fehlverhalten Dritter (zB Arbeitgeber/Arbeitnehmer, D&O-Fälle, Eltern/Kinder) oder Verbot nur bei Vorsatz Versicherungsnehmer

Optionen für Versicherer hinsichtlich Strafschadensersatz:

- **Ausschluss**

- Problem: oft auf Markt nicht durchsetzbar

- **Ausschluss und Zusatzvereinbarung**

- Nach Zusatzvereinbarung Teildeckung Strafschadensersatz (bis Höhe kompensatorischer Schadensersatz)

- Problem: In pre-trial discovery muss Zusatzvereinbarung offengelegt werden. Zusatzvereinbarung daher nur hilfreich, wenn frühzeitig außergerichtlicher Vergleich (da dann Unkenntnis von Versicherungsschutz Anhebung Entschädigungshöhe vermeidet)

- Problem: Bei US-Klagen häufig erst am Ende des Verfahrens klar, welcher Anteil geforderter Summe als kompensatorischer Schadensersatz gedacht. Wenn, wie fast immer, vorher Vergleich, unklar, inwieweit Deckung gegeben

● **Silent-Deckung (und Zusatzvereinbarung)**

- Standard ISO Commercial General Liability (CGL)-Police
- Zusatzvereinbarung vermeidet Rechtsunsicherheit über Vorgehen Versicherer bei Strafschadensersatz
- Deckung bis zu vereinbarter Höhe (nicht an Höhe kompensatorischer Schadensersatz gebunden)

● **Ausdrückliche Deckung**

- Bermuda-Wordings
- „Wrap-around“ policies als Zusatz zu Hauptvertrag: Vermeidung Verbot
Versicherbarkeit Strafschadensersatz in Teil US-Staaten durch Versicherung via offshore Ableger Versicherer (v.a. Bermuda, London)
- Sonderfall EPLI:
Europa: oft pauschale Entschädigungsbeträge ohne Erkennbarkeit Strafanteil (daher Deckung solcher pönalen Entschädigungen unvermeidlich), USA: sehr oft punitive damages, da unmittelbar Handelnder idR vorsätzlich handelt (daher Versicherung ohne Deckung wertlos)

- **Üblich: silent-Deckung**
- **Sonderfall bad faith Klagen des VN gegen Erstversicherer:**
Deckung nur, wenn ausdrücklich geregelt und Rückversicherung zulässig
- **Erst-/Rückversicherer (soweit Deckung):**
Prämienanpassung, Caps, Selbstbehalt

- **vorhandene Ansätze:** Sanktionen gegen Versicherer bei Regulierungsverweigerung trotz eindeutig berechtigter Ansprüche (bad faith claims), in Deutschland seit BGH VersR 1970, 134 als Anlass für Erhöhung Schmerzensgeldanspruch anerkannt.

Voraussetzungen:

- „gegen Treu und Glauben verstoßender Zermürbungsversuch“ durch „Missbrauch wirtschaftlicher Macht“,
- HaftpflichtVR stellt sich „in nicht mehr verständlicher und in hohem Maße tadelnswerter Weise ... berechtigten Entschädigungsverlangen entgegen“
- Vorgehen VR „geradezu unanständig“, „grenzt an Tatbestand Nötigung“, „mit kaum zu überbietender Arroganz“ Regulierung unstr. Ansprüche verschleppt
- unbegründete herabwürdigende Unterstellungen (zB Alkoholisierung, obwohl Blutprobe Gegenteil belegt) als Begründung für Verschleppung

aber: selbst in diesen Fällen Bemessung Entschädigung opferorientiert, eher „aggravated“ als „punitive“ damages, soll besondere Belastung Opfer durch Fehlverhalten VR und daraus folgende Unsicherheit während Wartezeit ausgleichen

Beispiele aus deutscher Rechtsprechung in Haftpflichtfällen

- OLG Nürnberg 2006: Leberruptur, Schädel-Hirn-Trauma, Herzklappenschaden, bleibende erhebliche Schäden, VR verweigert mehr als 2.000 € Schmerzensgeld, obwohl ganz überwiegendes Verschulden VN klar und eindeutig fünfstelliger Betrag fällig, Folge: Aufschlag auf Schmerzensgeld von 35.000 € (Höhe unklar)
- OLG Köln 2000: Querschnittslähmung Jugendlicher, ganz überwiegende Verursachung durch VN, VR verweigert über 4 Jahre jegliche Zahlung, Folge: 30.000 DM Zuschlag auf Schmerzensgeld von 400.000 DM
- OLG Hamm 2002: Querschnittslähmung Kleinkind, alleiniges Verschulden VN, VR zahlt nach 1 Jahr 100.000 DM Schmerzensgeld, weitere unzureichende Zahlungen im Folgejahr, Folge: Aufschlag 20.000 € auf 500.000 DM Schmerzensgeld
- LG Saarbrücken 2000: Schädelbasisbruch u.a., erste Teilzahlung VR nach 2 Jahren, Folge: 50.000 DM Aufschlag auf 250.000 DM Schmerzensgeld
- OLG Frankfurt 1999: Wirbelsäulenschaden wg. Arztfehler, starke Schmerzen über längeren Zeitraum, Verschulden Arzt unstr., VR verweigert jegliche Zahlung, selbst geringes Schmerzensgeld nur gegen Verzicht auf künftige Ansprüche angeboten, Folge: Verdopplung Schmerzensgeld von 10.000 auf 20.000 DM
- OLG Nürnberg 1997: 25jähriger, Beinamputation u.a., Alleinverschulden VN, VR zahlt nach 1 Jahr 40.000 DM für alle materiellen/immat. Schäden, iÜ jahrelange nichts, Folge: Aufschlag auf Schmerzensgeld von 150.000 DM (Höhe unklar)

- **Als weiterer Anwendungsfall denkbar:**

Sanktionen für Transport-Unternehmen (Lkw, Bus), da hier strafrechtliche Sanktion gegen (Haupt-)Verantwortlichen oft nicht möglich

- **Grundsätzlich aber:**

Kein Bedarf für Strafschadensersatz im KH-Bereich, da Abschreckungsfunktion hier besonders umfassend von Strafrecht/Verwaltungsrecht gewahrt (anders zB als bei Immaterialgüter-/Persönlichkeitsrechtsschutz)

- **Problem Pflichtversicherung und Strafschadensersatz**

- **Berücksichtigung Strafschadensersatz bei Prämienberechnung**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

